

# SCHLAG NEWSLETTER BAUM

Sehr geehrte Damen und Herren,

kaum ist der letzte Schlagbaum erschienen, überschlagen sich die Ereignisse. Wir berichten, um Sie auf dem Laufenden zu halten:

Am 24.2.2025 hat es ein neues - deutlich erweitertes 16. Sanktionspaket der EU gegen Russland gegeben. Wir berichten in einem Beitrag über die Änderungen, die erheblich sind. Beispielsweise wird der Import von Rohaluminium verboten, was über 80 % der EU-Aluminium-Importe darstellen soll. Aus diesem Grund gibt es dazu Übergangsregeln.

Das Russland-Embargo ist inzwischen recht unübersichtlich geworden. Zudem haben sich in den letzten drei Jahren die Stoßrichtungen hin zu mehr Umgehungsbekämpfung und dementsprechender Ausweitung auch auf Import und Exporte in andere Länder mehr als deutlich verschoben. Wir möchten dies zum Anlass nehmen und Sie zu einem **Schlagbaum Spezial zum Thema "Russland-Embargo, Brennpunkte und aktuelle Entwicklungen"** einladen, das wir als Online-Veranstaltung am 19. März 2025, von 9:00 - 11:00, anbieten möchten. Darin zeigen wir Ihnen sämtliche aktuellen Änderungen in der EU, den USA und deren Umsetzung auf.

Eine Teilnahme ist auch deswegen sinnvoll, weil wir immer mehr feststellen, dass die Behörden Fälle dieser Art intensiver in Ermittlungsverfahren aufgreifen. Zukünftig soll es deutlich schärfere Strafen geben. Behalten Sie den Überblick und melden sich zum Schlagbaum Spezial an! Anmeldungen gerne [hier](#)!

Ein weiterer Beitrag beschäftigt sich mit einer spannenden Frage der Umgehung von Ursprungsregeln aufgrund von Sonderzöllen gegen die USA. Das Unternehmen Harley-Davidson Inc. hatte aufgrund der EU-Gegenmaßnahmen in Form von Zöllen auf amerikanische Motorräder die Produktion nach Thailand verlagert. Der EuGH hatte im Rechtsmittelverfahren darüber zu entscheiden, ob dies eine wirksame Verlagerung des Ursprungs oder eine Umgehung ist, die gleichwohl zur Anwendung dieser Zölle führt.

Apropos USA: Wie steht es um die angedrohten Zusatzzölle, die erst aktuell vor zwei Tagen wieder durch Präsident Donald Trump mit 25 % beziffert wurden und was sind reziproke Zölle? Wir geben einen kurzen Überblick, auch wenn derzeit immer noch nicht viele Details bekannt sind.

Letztlich kommen wir zurück auf unsere zahlreichen Jahresupdate - Veranstaltungen, in denen wir über die neuen EU-Nachhaltigkeitsregelungen CBAM, EUDR, CSDDD und Forced Labour berichtet haben. Wir haben immer zum Ausdruck gebracht, dass diese Regelungen zu scharf sind, dass es für die betroffenen Unternehmen zu erheblichem Mehraufwand kommen dürfte. Vor allen Dingen haben wir immer auch die tatsächliche Umsetzung mit einem Fragezeichen versehen, weil die Vorschriften unpraktikabel sind. Die EU scheint - wie bereits in den Veranstaltungen angekündigt - nunmehr zurückzurudern. Den aktuellen Stand fassen wir in einem Betrag zusammen.

All dies ist Grund genug, sich noch einmal mit den Themen des Jahres 2025 aus Zoll und Außenwirtschaft nach aktuellem Stand zu befassen, sofern Sie dazu noch keine Gelegenheit hatten. Wir weisen noch einmal auf unser **Schlagbaum Essential 2025** hin, das am 11. März online stattfinden wird. Anmeldungen gerne [hier](#).

Eine interessante Lektüre wünschen Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte!

Ausgabe 02/2025



**MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE**

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei  
Königsstraße 46  
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0  
Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)



[Schlagbaum - Der Zollrechtspodcast aus Münster](#)

Buchen Sie jetzt individuell maßgeschneiderte Inhouse-Schulungen für Ihr Unternehmen unter: <https://www.ra-moellenhoff.de/de/seminarangebote/>

## Themen

I. Drei Jahre völkerrechtswidriger Angriffskrieg gegen die Ukraine – das 16. Sanktionspaket ist in Kraft

II. Produktionsverlagerung, deren Hauptzweck in der Umgehung handelspolitischer Maßnahmen liegt, führt nicht zu einer Verlagerung des nichtpräferenziellen Ursprungs – EuGH-Entscheidung

III. Die weiteren Entwicklungen zu den US-Sonderzöllen auf Stahl und Aluminium

IV. Vorschläge der EU-Kommission für Erleichterungen im Bereich Nachhaltigkeit

# I. Drei Jahre völkerrechtswidriger Angriffskrieg gegen die Ukraine – das 16. Sanktionspaket ist in Kraft

Die Ukraine wird seit drei Jahren ununterbrochen von Russlands Militär bombardiert. Das Außenwirtschaftsrecht versucht vor allen Dingen, diese Angriffe zu reduzieren, indem Export- und Importbeschränkungen erlassen und konsequent verschärft werden, damit der Nachschub an militärischen Gütern für die russische Armee beschränkt wird. Das betrifft nicht nur direkte Lieferungen von der EU an Russland, sondern auch Lieferungen aus und in Drittstaaten. Beim Import soll beschränkt werden, dass Russland durch die Lieferung von (Vor-)Produkten Geld verdient, um die eigene Militärproduktion zu stärken. Beim Export in Drittländer wird durch zahlreiche Maßnahmen die Gefahr der Umgehungslieferung adressiert. Grundproblem ist hier, dass in einigen Ländern wie die Türkei, China oder Indien die Lieferungen nach Russland nicht verboten ist. Insofern müssen sich die Maßnahmen der EU darauf ausrichten zu verhindern, dass Waren aus der EU über diese Länder den Weg nach Russland finden. Darauf fokussieren sich die letzten Änderungen des Russland-Embargos sowie auch die neuen Regeln des 16. Sanktionspaket. Die Pflicht zur Umgehungsverhinderung ist an sich aber nicht neu. Es darf daran erinnert werden, dass diese bereits seit dem 1.4.2022 den Unternehmen der EU in einer Empfehlung der EU-Kommission nahegelegt wurde.

## Das ist nunmehr verschärft worden:

- Listung von Schiffen und Unternehmen. Damit ist es unzulässig, die Betreibergesellschaften der Schiffe und die entsprechenden Unternehmen mit jedweder Ware zu beliefern oder Gelder oder andere Vermögenswerte dorthin zu übertragen. Diese Maßnahmen richten sich zum einen gegen die ohnehin genehmigungspflichtige Lieferung von Dual – Use – Gütern an die betreffenden Unternehmen sowie jegliche Unterstützungsleistung für die betroffenen Schiffe in EU Häfen oder durch EU-Unternehmen.
- In diesem Zusammenhang ist es auch zu weiteren Sanktionslistungen von Personen, Organisationen und Einrichtungen gekommen. Die EU stellt ein weiteres Kriterium für die Listung auf einer Sanktionsliste auf: die Beteiligung am militärisch-industriellen Komplex. Hier wird die Stoßrichtung dieser neuerlichen Sanktionen besonders deutlich.
- Es gibt ein neues Einfuhrverbot für russisches Primäraluminium. Die Einfuhr von Aluminiumerzeugnissen war bereits verboten. Hier kommt es zu einer Übergangsregelung, nach der im laufenden Jahr 275.000 Tonnen (80 % der Einfuhren aus 2024) noch eingeführt werden dürfen.
- Der Anhang XL wird um einen Anhang XLVIII ergänzt, der unter die gleichen erweiterten Compliance- und Kontrollvorschriften des Art. 12gb folgende Güter fasst: „Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung“ des KN-Codes 850220 sowie „Andere Schalter“ des KN-Codes 853650“.
- Auf Anhang VII werden zudem „chemische Ausgangsstoffe mit doppeltem Verwendungszweck zur Herstellung von Chlorkiprin und anderen Reizstoffen“, „Software im Zusammenhang mit numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen (CNC-Maschinen)“ sowie „Videospiele Controller“ gelistet.
- Die Ausnahmeregelungen für die Lieferung für medizinische Zwecke wurde präzisiert und verschärft
- Es gibt weitere Exportbeschränkungen für Industriegüter
- Im Energiebereich ist die vorübergehende Verwahrung und Überführung von russischem Rohöl oder russischen Erdölzeugnissen in das Freizonenverfahren in EU-Häfen vollständig verboten worden
- Es gibt ein Verbot der Bereitstellung von Gütern, Technologie und Dienstleistungen für die Fertigstellung von russischen LNG Projekten auf Rohölprojekte in Russland
- Es gilt eine Ausweitung des Softwareverbots auf Erdöl- und Erdgasexplorationssoftware nach Russland
- Es gibt die Möglichkeit der Ausweitung des Flugverbots auf Drittlandsunternehmen, die Inlandsflüge innerhalb Russlands durchführen oder Luftfahrtgüter an russische Luftfahrtunternehmen oder für Flüge innerhalb Russlands liefern,
- Verbot der Beförderung von Gütern auf der Straße durch Unternehmen, die sich zu mindestens 25 % in russischem Eigentum befinden.
- Einführung eines vollständigen Transaktionsverbots für folgende russische (Flug-) Häfen: Moskauer Flughäfen Wnukowo und Schokowski, vier russische Regionalflyghäfen, der Wolgahafen Astrachan, Hafen von Machatschkala am Kaspischen Meer, Seehäfen Ust-Luga und Primorsk an der Ostsee und Novorossiysk am Schwarzen Meer
- Verbot der Erbringung von Bauleistungen durch EU-Wirtschaftsbeteiligte in Russland

Spannend sind vor allen Dingen auch die Ausweitung der Finanzbeschränkungen auf 13 Finanzinstitute, für die eine SWIFT-Abkoppelung stattzufinden hat. Betroffen sind die Ak Bars Bank, die Finanzhäuser Uralsib und Sinara, die Tochka Bank, NRBANK, Roseximbank, Primsotsbank, BBR Bank, Kuznetskbusinessbank, Kuban Credit Bank, Mir Business Bank sowie die Kreditorganisationen Payment Constructor und Petersburg Settlement Center. Das dürfte die Überweisungsfähigkeiten von und nach Russland erheblich beeinträchtigen. Zudem sind drei Banken in Transaktionsverbote aufgenommen. Außerdem hat es eine Einschränkung des Handels mit Kryptowerten gegeben.

## Das sind die Schwerpunkte:

Zwei Themen dürften aus den aktuellen Änderungen für Unternehmen besonders bedeutsam sein:

Zum einen setzt der EU-Gesetzgeber erneut erheblich auf Maßnahmen zur Sanktionsumgehung. EU-Unternehmen sollten den seit dem 26.12.2024 geltenden Art. 12 gb betrachten, nach dem für besonders sensible Güter Risikoanalysen durchgeführt werden müssen, um zu beurteilen, wie hoch das Umgehungsrisiko ist. Zudem müssen angemessene Maßnahmen eingeführt und stetig bewertet werden. Letztlich haben Unternehmen ein System geeigneter Kontrollen über die Möglichkeit der Umgehung einzuführen. Betroffen ist hier vor allen Dingen der Maschinenbau aber auch die Elektrotechnik, der Anlagenbau, die Fahrzeugtechnik und die chemische Industrie. Diese strengen Compliance-Regeln gelten nicht für den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung dieser Güter innerhalb der EU oder an befreundete Länder: USA, Japan, UK, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein und Island. Bei diesen Ländern wird von gleichartigen Kontrollen ausgegangen.

Zum anderen ist die die Abkoppelung von Banken vom SWIFT-System ein klares Zeichen gesetzt, dass man nunmehr auch den legalen Wirtschaftsaustausch mit Russland einschränken möchte. Dies ist für betroffene Unternehmen ein wichtiges Zeichen, dass eine weitere Wirtschaftstätigkeit in Russland zukünftig immer schwerer darstellbar sein wird.

Bemerkenswert ist zudem, dass es den EU-Behörden nunmehr gestattet ist, mit verbündeten Staaten Daten über Umgehungshandlungen auszutauschen. Es ist davon auszugehen, dass damit auch anderen westlichen Staaten betroffene Unternehmen gemeldet werden dürften bzw. von dort etwaige Informationen erlangt werden.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

## II. Produktionsverlagerung, deren Hauptzweck in der Umgehung handelspolitischer Maßnahmen liegt. führt nicht zu einer Verlagerung

# des nichtpräferenziellen Ursprungs – EuGH-Entscheidung

Die zusätzlichen Importzölle der USA auf Stahl- und Aluminiumwaren, die nach aktuellem Stand ab dem 12.03.2025 gelten sollen (s. hierzu Artikel III), haben eine längere Vorgeschichte: Bereits in seiner ersten Amtszeit hat US-Präsident Trump bestimmte Stahl- und Aluminiumerzeugnisse u.a. mit Ursprung in Europa mit zusätzlichen Zöllen belegt. Die Europäische Union reagierte mit Gegenmaßnahmen in Form von zusätzlichen Zöllen auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten ([VO \(EU\) 2018/886](#), siehe hierzu [Infoletter Juni 2018](#)).

Der Fall einer Produktionsverlagerung aus den USA nach Thailand und die daraus resultierende Frage des nichtpräferenziellen Ursprungs der dort hergestellten Ware ist eine direkte Folge der europäischen Gegenmaßnahme. Der EuGH hat Ende letzten Jahres in einer interessanten Rechtsmittellentscheidung zu den damit verbundenen Rechtsfragen Stellung genommen ([EuGH, 21.11.2024 – C-297/23 P](#)).

Zu der Warenliste des Anhangs I der [VO \(EU\) 2018/886](#) gehörten u.a. Krafräder mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von über 800 cm<sup>3</sup>, die unter den KN-Code 8711 50 00 fallen.

Für das amerikanische Unternehmen Harley-Davidson Inc., das auf den Bau von Krafrädern spezialisiert ist, bedeutete diese Maßnahme eine Zollbelastung von 31% statt von 6% auf in die EU eingeführte Krafräder. Das Unternehmen entschied daraufhin, die Produktion von für die EU bestimmten Krafrädern von den Vereinigten Staaten in ihre Fabrik in Thailand zu verlegen. Es beantragte bei der zuständigen belgischen Behörde verbindliche Ursprungsauskünfte (vUA). Diese bestätigte in insgesamt 5 vUA-Entscheidungen für verschiedene Krafrad-Familien den Warenursprung Thailand. Im März 2021 erließ die EU-Kommission den Beschluss [2021/563](#), mit dem die belgischen Behörden aufgefordert wurden, die ersten beiden vUA-Entscheidungen zu widerrufen ([EU-Abl. L 119/117 v. 07.04.2021](#)). Daraufhin widerriefen die belgischen Behörden alle erteilten Ursprungsauskünfte.

Das Unternehmen Harley-Davidson Europe und ein weiteres Unternehmen erhoben Klage beim Europäischen Gericht (EuG) und beantragten die Nichtigerklärung des [Durchführungsbeschlusses \(EU\) 2021/563](#). Die Klage wurde vom EuG abgewiesen. Mit Urteil vom 21.11.2024 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) über das gegen die EuG-Entscheidung eingelegte Rechtsmittel entschieden, mit dem Harley Davidson die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Nichtigerklärung des Beschlusses 2021/563 erwirken wollte. Der EuGH hat das Rechtsmittel im Ergebnis zurückgewiesen.

Das Urteil ist von allgemeiner Bedeutung, weil handelspolitische Schutzmaßnahmen (u.a. Antidumping-/Antisubventionsmaßnahmen) an den handelspolitischen, also nichtpräferenziellen Ursprung einer Ware geknüpft sind. Wann eine Ware als Ursprungsware eines Landes anzusehen ist, richtet sich im europäischen Recht nach Art. 60 UZK i.V.m. den ergänzenden Regelungen der Delegierten Verordnung zum UZK, Art. 31-36 VO (EU) 2015/2446 (UZK-DeIVO). Dass Waren, die in einem einzigen Land vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als Ursprungswaren dieses Landes gelten, Art. 60 Abs. 1 UZK, ist eingängig. Schwieriger kann die Ursprungsbestimmung werden, wenn an der Herstellung einer Ware mehr als ein Land beteiligt ist. Der Ursprung ist dann nach Art. 60 Abs. 2 UZK zu bestimmen, wonach ein Erzeugnis als Ursprungsware des Landes gilt, in dem sie der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurde, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen wurde und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Durch die Produktionsverlagerung nach Thailand fand die letzte Verarbeitung unstrittig in Thailand statt. Diese kann aber nur dann als ursprungsbegründend angesehen werden, wenn sie auch wirtschaftlich gerechtfertigt ist. In den Gerichtsverfahren ging es deshalb um die Auslegung von Art. 33 UZK-DeIVO, der dieses Merkmal näher definiert:

**"Artikel 33 - Wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung (Artikel 60 Absatz 2 des Zollkodex)**

*Eine in einem anderen Land oder Gebiet vorgenommene Be- oder Verarbeitung gilt als wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, wenn auf der Grundlage der verfügbaren Tatsachen feststeht, dass der Zweck dieser Be- oder Verarbeitung darin bestand, die Anwendung der Maßnahmen gemäß Artikel 59 des Zollkodex zu umgehen."*

Der EuGH hat die Auslegung durch das EuG auf etwaige Rechtsfehler untersucht. Dieses hatte festgestellt, dass dann, wenn sich auf der Grundlage der verfügbaren Tatsachen feststellen lasse, dass der **hauptsächliche oder vorherrschende Zweck einer Verlagerung** darin bestanden habe, die **Anwendung von handelspolitischen Maßnahmen der Union zu umgehen**, davon auszugehen sei, dass diese Verlagerung grundsätzlich **nicht wirtschaftlich gerechtfertigt** sein könne.

Der EuGH sieht diese Auslegung als richtig an und wies die Argumentation der Rechtsmittelführer zurück, dass der Zweck sich darauf beziehen müsse, dass die Produktionsverlagerungen ohne die handelspolitischen Maßnahmen offensichtlich keinen Sinn ergäben. Würde man die Zweckbestimmung aber allein darauf reduzieren mit der Folge, dass die Regelung nicht anwendbar wäre, wenn eine Produktionsverlagerung neben dem Hauptzweck auch aus anderen Gründen erfolgt, dann wäre sie nach Auffassung des EuGH praktisch unwirksam (Art. 53). **Das entscheidende Kriterium für die Anwendung von Art. 33 UZK-DeIVO sei der hauptsächlichliche oder vorherrschende Zweck der fraglichen Maßnahme (Rn. 61)**. Liegt dieser Hauptzweck also darin, die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen zu umgehen, ist eine wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung gegeben.

Die Rechtsmittelführer hatten vorgebracht, dass nach Auslegung des EuG die Kommission eine subjektive Beurteilung des Zwecks vornehme bzw. diesen vermuten könne. Tatsächlich verlangt Art. 33 UZK-DeIVO, dass bei der Anwendung der Norm ein subjektives Element zu ermitteln ist, nämlich die **Absicht**, die Anwendung einer handelspolitischen Maßnahme zu umgehen. Der EuGH lehnte diesen Einwand ab und verwies darauf, dass eine solche **Absicht auf objektiven Beweisen beruhen müsse**, die es hier für gegeben sah.

Eine Argumentation dahingehend, dass der Kommissionsbeschluss das Eigentumsrecht oder die unternehmerische Freiheit der Unternehmen unverhältnismäßig einschränke, ließ der EuGH nicht gelten (Rn. 52).

Im Ergebnis bestätigte der EuGH damit die Auffassung des EuG, dass auf Grundlage der verfügbaren Tatsachen der Hauptzweck der Produktionsverlagerung aus den USA nach Thailand gewesen sei, die handelspolitische Maßnahme der zusätzlichen Zölle zu umgehen. In einem solchen Fall obliege es dem Wirtschaftsbeteiligten, den **Beweis** dafür zu erbringen, dass der **hauptsächliche oder vorherrschende Zweck** dieser Verlagerung zu dem Zeitpunkt, zu dem die diesbezügliche Entscheidung gefallen sei, **nicht darin bestanden habe, die Anwendung dieser Maßnahmen zu umgehen**. Den Nachweis eines solchen Grundes, dass der Hauptzweck der Produktionsverlagerung ein anderer war, sah das Gericht in diesem Fall nicht.

Der EuGH traf im Zusammenhang mit dem Vorbringen der Rechtsmittelführer noch weitere interessante Aussagen zu einzelnen Verfahrensfragen mit ebenfalls genereller Bedeutung:

- Die Kommission hatte es versäumt, die betroffenen Unternehmen vor Erlass des streitigen Beschlusses anzuhören, was nach Auffassung der Rechtsmittelführer zu einer Nichtigkeit des Kommissionsbeschlusses führen müsse. Die Gerichte bestätigten zwar grundsätzlich, dass die fehlende Anhörung einen Pflichtverstoß und Formfehler im Verfahren darstelle, der EuGH sah darin aber keinen Grund, der zu einer Nichtigerklärung führen müsse. **Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör könne nur dann zu einer Nichtigkeit führen, wenn die Möglichkeit bestehe, dass das Verwaltungsverfahren durch eine Anhörung zu einem anderen Ergebnis hätte führen können**. Unter Verweis auf die Beweisvorlage und das Fehlen entsprechender Nachweise lehnte der EuGH dies im vorliegenden Fall ab.

- Im Hinblick auf den **Vertrauensschutz von verbindlichen Ursprungsankünften** verwies der EuGH darauf, dass eine uVA-Entscheidung **nicht endgültig garantieren könne**, dass der **Warenursprung**, auf den sich eine solche Entscheidung beziehe, in der Folge **nicht geändert werde**. Mit Art. 34 Abs. 11 UZK sei die Möglichkeit eines Widerrufs aufgrund von Beschlüssen der Kommission grundsätzlich gegeben.

Die Thematik der EuGH und EuG-Entscheidungen ist vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung mit drohenden Strafzöllen auf Stahl und Aluminium höchst aktuell. Es ist damit zu rechnen, dass die EU wiederum Gegenmaßnahmen in Form von Zusatzzöllen auf Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten erlassen wird. Während die USA diesmal entschieden haben, Stahl- und Aluminiumerzeugnisse aus nahezu allen Ländern mit zusätzlichen Zöllen zu belegen, wird die EU ihre Maßnahmen voraussichtlich erneut an den handelspolitischen US-Ursprung knüpfen. Die EuGH-Entscheidung hat deutlich gemacht, dass der Nachweis einer wirtschaftlichen Rechtfertigung für eine Produktionsverlagerung in solchen Fällen sehr hohen Hürden unterliegt.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

## III. Die weiteren Entwicklungen zu den US-Sonderzöllen auf Stahl und Aluminium

In unseren [News](#) vom 12. Februar 2025 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass die Vereinigten Staaten unter Präsident Trump Sonderzölle auf zahlreiche Stahl- und Aluminiumerzeugnisse erheben werden. Die damals angekündigte Liste der betroffenen Produkte wurde inzwischen veröffentlicht und ist im Anhang zur Proklamation 10896 vom 10. Februar 2025 einsehbar: <https://www.federalregister.gov/documents/2025/02/18/2025-02833/adjusting-imports-of-steel-into-the-united-states>.

Die Einführung dieser Zölle markiert eine Fortsetzung des Handelskonflikts mit den USA, der im Jahr 2018 begann. Obwohl es zwischenzeitlich gelungen war, die gegenseitigen Maßnahmen zu lockern, droht diese Entwicklung nun rückläufig zu sein und es ist mit weiteren handelspolitischen Restriktionen zu rechnen.

Der Präsident des Wirtschaftsverbands der europäischen Eisen- und Stahlindustrie, Dr. Henrik Adam, betonte in einer Stellungnahme die Notwendigkeit einer entschlossenen Reaktion der Europäischen Union. Er fordert ein umfassendes Zollsystem beizubehalten, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu schützen. Die vollständige Stellungnahme finden Sie hier: <https://www.eurofer.eu/press-releases/statement-on-u-s-steel-tariffs-by-eurofer-president-dr-henrik-adam>

Die Europäische Kommission hat zudem einen Fragen-Antworten-Katalog zur gegenseitigen Zollpolitik veröffentlicht, der unter folgendem Link abrufbar ist: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/en/qanda\\_25\\_541/QANDA\\_25\\_541\\_EN.pdf](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/en/qanda_25_541/QANDA_25_541_EN.pdf)

Insbesondere wird darin auch erläutert, dass die Mehrwertsteuer auch auf in der EU hergestellte Waren anfällt und nicht als diskriminierende Maßnahme gegenüber ausländischen Produkten zu verstehen ist. Die Mehrwertsteuer unterscheidet sich somit grundlegend von einem Einfuhrzoll.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Stefanie Brzoska](#)

## IV. Vorschläge der EU-Kommission für Erleichterungen im Bereich Nachhaltigkeit

Zur Umsetzung des sog. „Green Deal“ hat die EU in den letzten Jahren ambitionierte Nachhaltigkeitsregeln erlassen. Ziel des Green Deal ist es, die EU bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu machen. In einem ersten Schritt sollen die Emissionen in der EU bis 2030 um mindestens 55% gesenkt werden. Die hierzu erlassenen Regelwerke zum Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM), die Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) und die sog. Lieferketten-Richtlinie (CSDDD) bringen einen erheblichen bürokratischen Aufwand für die betroffenen Unternehmen mit sich und überfordern insbesondere den Mittelstand. Sie haben deshalb viel Kritik auf sich gezogen, die dazu geführt hat, dass die EU-Kommission nun Vorschläge vorgelegt hat, um den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu reduzieren (siehe hierzu [PM v. 26.02.2025](#)). Die Vorschläge enthalten folgende Anpassungen:

### 1. Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)

- Rund 80% der Unternehmen werden aus dem Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD) herausgenommen, so dass sich die Berichtspflichten auf die größten Unternehmen konzentrieren, die voraussichtlich die meisten Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben.
- Die Berichtspflichten für Unternehmen, die derzeit in den Anwendungsbereich der CSRD fallen und ab 2026 oder 2027 meldepflichtig sind, wird um zwei Jahre, also bis 2028, verschoben.

### 2. „EU-Lieferkettenrichtlinie“ (CSDDD)

Statt die gesamte Wertschöpfungskette in den Blick nehmen zu müssen, soll – vergleichbar dem deutschen LkSG – eine Konzentration auf den direkten Geschäftspartner erfolgen. Risikobewertungen sollen von einer jährlichen Bewertung auf einen 5-Jahres-Rhythmus sinken.

Die Menge an Informationen, die große Unternehmen von KMU und kleinen Unternehmen anfordern können, sollen reduziert werden. Der große Streitpunkt der zivilrechtlichen Haftung, der – anders als im deutschen LkSG – in die Richtlinie Eingang gefunden hatte, soll nun doch abgeschafft werden.

Insgesamt soll den Unternehmen mehr Zeit eingeräumt werden, sich auf die neuen Anforderungen vorzubereiten, indem die Anwendung der Regelung um ein Jahr auf den 26.07.2028 verschoben wird.

### 3. Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

Kleine Importeure, vor allem KMU und Privatpersonen, werden von den CBAM-Verpflichtungen ausgenommen. Für die Unternehmen, die weiterhin in den Anwendungsbereich von CBAM fallen, soll es Vereinfachungen geben. Langfristig sollen die Vorschriften zur Vermeidung von Umgehungen wirksamer werden. Es wird ein neuer Gesetzesvorschlag zum Anwendungsbereich von CBAM erarbeitet, der Anfang 2026 vorgelegt werden soll.

Die aktuellen Vorschläge der Kommission zur Änderung der relevanten Richtlinien und Verordnungen laufen unter dem Begriff der sog. „Omnibus-Initiative“ und stehen unter den Begriffen [Omnibus 1](#) und [Omnibus 2](#) zum Download bereit. Die Vorschläge werden nun im Gesetzgebungsverfahren beraten. Laut [Pressemitteilung](#) möchte die EU-Kommission bei EU-Parlament und Rat eine vorrangige Behandlung des Gesetzespaketes erwirken.

.Wir werden die weitere Entwicklung für Sie beobachten!  
Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

---

*Für Rückfragen oder Anmerkungen zu unserem Newsletter kontaktieren Sie uns [hier](#).  
Die Antworten zu Ihren Fragen erhalten Sie in unserem monatlichen [Schlagbaum Podcast](#).*

*[Impressum](#)*

